

# Regierungsratsbeschluss

vom 30. Mai 2017

Nr. 2017/903

## Trimbach: Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren

---

### 1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2016 ersuchte die Einwohnergemeinde Trimbach um Genehmigung des Abfallreglements inkl. Anhang 1 Gebühren. Die Gemeindeversammlung beschloss das Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren am 5. Dezember 2016.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

#### 2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes, GG; BGS 131.1).

#### 2.3 Abfallreglement

Gemäss Art. 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. In § 6 muss daher „trockener“ gestrichen werden.

Die Zuständigkeiten und der Rechtsmittelweg bei Verfahren betreffend Abfallgebühren waren zwischen verschiedenen Gerichts- und Verwaltungsbehörden umstritten: geht dieser Weg vom Gemeinderat via Kantonale Schätzungskommission, Volkswirtschaftsdepartement oder Bau- und Justizdepartement zum Verwaltungsgericht? Um den gordischen Knoten zu zerschlagen und die herrschende Rechtsunsicherheit zu beenden, erklärte sich das Bau- und Justizdepartement am

18. März 2014 unter der geltenden Rechtslage für zur Behandlung der diesbezüglichen Beschwerden zuständig. Beschwerden betreffend Abfallgebühren werden deshalb vom Bau- und Justizdepartement behandelt. In § 26 Abs. 3 wird daher der letzte Satz „Bei Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.“ gestrichen.

Mit den obigen Änderungen in § 6 und § 26 Abs. 3 kann das Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren der Einwohnergemeinde Trimbach genehmigt werden.

### 3. **Beschluss**

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f GG und § 18 Absatz 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Das Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren der Einwohnergemeinde Trimbach wird mit folgenden Änderungen genehmigt:
  - 3.1.1 In § 6 ist „trockener“ zu streichen.
  - 3.1.2 In § 26 Abs. 3 ist der letzte Satz „Bei Streitigkeiten über Gebühren entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement.“ zu streichen.
- 3.2 Die Einwohnergemeinde Trimbach wird gebeten, dem Bau- und Justizdepartement je vier vom Gemeindepräsidenten und der Gemeindeschreiberin originalunterzeichnete neu gedruckte Exemplare des Abfallreglements inkl. Anhang 1 Gebühren bis am 16. Juni 2017 zuzustellen.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Trimbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Kostenrechnung**

**Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122,  
4632 Trimbach**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011131

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren (später)

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren (später)

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren (später)

Amt für Finanzen **(zur Belastung im Kontokorrent)**

Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach (mit Belastung im Kontokorrent), mit einem genehmigten Abfallreglement inkl. Anhang 1 Gebühren (später)